

I. Allgemeine Bestimmungen, Auftrag

1. Abgesehen von der Auftragsbestätigung bilden die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen den gesamten Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer in Bezug auf den Verkauf der Waren. Falls der Verkäufer im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren auch Dienstleistungen für den Käufer erbringt, z.B. Modifikation oder Wartung der Waren, Schulungen, technische Beratung oder Installation der Waren („Dienstleistungen“), gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen auch für die Dienstleistungen.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers finden nur Anwendung, wenn der Verkäufer die Anwendbarkeit schriftlich bestätigt.
3. Änderungen, Anpassungen, Nachträge oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Annahme durch den Verkäufer.
4. Angebote des Verkäufers sind unverbindlich. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftrag des Käufers vom Verkäufer schriftlich bestätigt wird. Liegt keine Auftragsbestätigung vor, kommt der Vertrag mit Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen nicht zustande.

II. Lieferung, Verzug

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Waren EXW vom eingetragenen Hauptgeschäftssitz gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Incoterms®.
2. Die Einhaltung des Liefertermins/Zeitpunkts der Leistungserbringung hängt davon ab, ob der Käufer sämtliche Pflichten, die für die Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen zum Liefertermin/Zeitpunkt der Leistungserbringung wesentlich sind, vollständig und rechtzeitig erfüllt. Insoweit treffen den Käufer insbesondere die Pflichten, dass der Verkäufer die vereinbarte Anzahlung und die benötigten Vollmachten erhält, sowie dass der Verkäufer wichtige Zulieferungen des Käufers rechtzeitig und vollständig empfängt.
3. Sollte der Liefertermin/Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht eingehalten werden, ist der Käufer nicht berechtigt, den Vertrag unverzüglich zu kündigen.

III. Preise, Verpackung

1. Die vom Verkäufer angebotenen Preise sind Nettopreise. Umsatzsteuern, Gebrauchssteuern oder ähnliche Steuern (einschließlich Abzugssteuern, Zinsen und Geldstrafen und Bußgelder, jedoch keine Steuern auf die Nettoeinnahmen des Verkäufers), die durch den Verkauf der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen entstehen, trägt der Käufer.
2. Die Preise der Waren beinhalten eine transportgerechte Verpackung, jedoch nicht den Transport selbst oder vom Käufer gewünschte Sonderverpackungen.

IV. Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Forderungen des Verkäufers 10 Tage nach Rechnungszugang beim Käufer oder 15 Tage nach Zugang der Waren zur Zahlung fällig, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt.
2. Im Falle des Verzugs ist der Verkäufer berechtigt, ab dem Tag der Fälligkeit vom Käufer Zinsen in gesetzlicher Höhe auf den ausstehenden Betrag zu verlangen.
3. Der Verkäufer ist zur Rechnungsstellung an den Käufer am Tag des Liefertermins berechtigt, wenn die Lieferung tatsächlich an diesem Tag ausgeführt wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob der Käufer die Waren abgeholt hat.
4. Sollten nach Vertragsschluss Umstände zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Käufers führen und wird dies dem Verkäufer bekannt, kann der Verkäufer die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten solange aussetzen, bis der Käufer seine Pflichten gegenüber dem Verkäufer erfüllt oder Sicherheit geleistet hat. Anderenfalls, falls der Käufer diesem Verlangen des Verkäufers nach Erfüllung bzw. Sicherheitsleistung nicht in angemessener Zeit nachkommt, kann der Verkäufer den Vertrag kündigen.

V. Mängel, Gewährleistung

1. Die Bestimmungen dieses Artikels V. gelten nur für den Verkauf von Waren.
2. Der Verkäufer gewährleistet, dass
 - a) der Käufer bei vollständiger Zahlung der Waren und im Rahmen der Eigentumsübertragung gemäß nachstehendem Artikel XII. Eigentum an den erworbenen Waren erhält, das frei von Rechten Dritter ist, und
 - b) die verkauften Waren am Tage der Lieferung der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Die Beschaffenheit bestimmt sich nach den schriftlich von den Parteien vereinbarten Spezifikationen in Bezug auf die Waren oder, falls keine entsprechende Vereinbarung vorliegt, nach den Spezifikationen gemäß den am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Katalogen des Verkäufers ("Beschaffenheit").
3. Die Spezifikationen stellen keine Übernahme einer Garantie dar, die weitere Ansprüche begründet neben den gesetzlichen Mängelansprüchen. Garantiezusagen des Verkäufers bedürfen der Schriftform.

4. Der Käufer wird die Waren nach Lieferung untersuchen und dem Verkäufer etwaige Beschaffenheitsabweichungen („Mängel“) innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung schriftlich anzeigen. Kommt der Käufer dieser Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht nach, sind etwaige Ansprüche des Käufers aufgrund von Mängeln ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar.
5. Sollten etwaige Mängel im Rahmen der ersten Untersuchung nicht erkennbar gewesen sein und zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die schriftliche Anzeige des Mangels gegenüber dem Verkäufer spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgen. Anderenfalls sind entsprechende Ansprüche des Käufers in Bezug auf den Mangel ausgeschlossen.
6. Mängelanzeigen müssen gegenüber dem Verkäufer schriftlich und mit einer ausreichend detaillierten Beschreibung des Mangels erfolgen.
7. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, soweit es sich nur um eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit handelt oder die Brauchbarkeit der Waren nur unerheblich beeinträchtigt ist.
8. Im Falle eines Mangels leistet der Verkäufer Nacherfüllung indem er nach seiner Wahl entweder den Mangel durch Reparatur beseitigt oder mangelfreie Waren als Ersatz liefert. Schlägt die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehl, hat der Käufer das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder aufgrund eines Mangels vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel VII. geltend gemacht werden.
9. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verjähren Gewährleistungsansprüche 12 Monate nach der tatsächlichen Lieferung der Waren.
10. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel und Mängelansprüche, sofern der Käufer oder ein Dritter, der nicht vom Verkäufer autorisiert ist,
 - a) die Waren selbst modifiziert, verändert oder repariert,
 - b) es versäumt, die Waren in einer Art und Weise zu installieren, zu benutzen, instand zu halten oder zu warten, die den Vorgaben und den Anweisungen des Verkäufers und/oder einer ordnungsgemäßen Arbeitsweise entspricht, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der betreffende Mangel dadurch nicht verursacht wurde.

VI. Gewährleistung für Dienstleistungen

1. Die Bestimmungen dieses Artikels VI. gelten nur für die in vorstehendem Artikel I. 1. definierten Dienstleistungen.
2. Entsprechen Dienstleistungen nicht den vereinbarten Vorgaben, leistet der Verkäufer nach seiner Wahl entweder durch Instandsetzung oder Erbringung neuer Dienstleistungen Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehl, hat der Käufer das Recht, den Preis zu mindern oder aufgrund des nicht eingehaltenen Standards vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel VII. geltend gemacht werden.
3. Ansprüche wegen Nichteinhaltung der Vorgaben für Dienstleistungen verjähren 12 Monate nach tatsächlicher Abnahme der Leistung.
4. Artikel V.2.b), V.3., V.6., V.7. und V.11. gelten entsprechend.

VII. Haftung

1. Im Fall von durch den Verkäufer verursachten Personenschäden oder Todesfällen, von zwingenden Ansprüchen nach der Produkthaftungsgesetzgebung und von vom Verkäufer übernommenen Garantien in Bezug auf Beschaffenheit und Haltbarkeit ist der Verkäufer nach geltendem Recht haftbar. In allen anderen Fällen bestimmt sich die Haftung des Verkäufers für Schäden, die er selbst, seine Angestellten oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht haben, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und ist im Übrigen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
2. Der Verkäufer haftet für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Wird der Schaden durch die grobe Fahrlässigkeit eines einfachen Erfüllungsgehilfen, der nicht zu den leitenden Angestellten des Verkäufers zählt, oder durch die grobe Fahrlässigkeiten von Dritten verursacht, die der Verkäufer als Erfüllungsgehilfen einsetzt, ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen haftet der Verkäufer bei Fahrlässigkeit, wobei die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt ist und nur bei einem Verstoß gegen vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) gilt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
4. Die Ersatzpflicht in Bezug auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden ist auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt.

VIII. Schutzrechte

1. Der Käufer wird den Verkäufer von sämtlichen Schadensersatz-, Kosten- Aufwendungsersatz- und Vertragsstrafenansprüchen freistellen, die darauf beruhen, dass der Verkäufer vom Käufer bereitgestellte Grundstoffe bzw. Grundmaterialien verwendet oder Arbeiten entsprechend der Spezifikationen oder Designs des Käufers durchführt und durch diese Tätigkeiten Schutzrechte Dritter verletzt oder angeblich verletzt.
2. Rechte in Bezug auf Schutzrechte, die im Rahmen der Herstellung und des Marketings der Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen durch den Verkäufer entstehen, verbleiben beim Verkäufer.

IX. Exportlizenzen

1. Hat der Käufer seinen Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen eingetragenen Firmensitz / tatsächlichen Verwaltungssitz im Gebiet der Europäischen Union und beabsichtigt der Käufer den Export der Waren, muss der Käufer auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten etwaige Export- und Importlizenzen oder andere offizielle Bewilligungen beschaffen sowie sämtliche Zollformalitäten für den Export der Waren selbst vornehmen.
2. Hat der Käufer seinen Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen eingetragenen Firmensitz / tatsächlichen Verwaltungssitz außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, steht der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass sämtliche Lizenzen, Bewilligungen und/oder Formalitäten, die nach den anwendbaren Ausfuhrbestimmungen erforderlich sind, gewährt oder erfüllt wurden und dass keine weiteren Hindernisse gemäß irgendwelcher anwendbaren Ausfuhrbestimmungen bestehen.
3. Der Käufer wird keine Waren exportieren oder rückexportieren, wenn dieser Export oder Rückexport nicht allen anwendbaren Ausfuhrbestimmungen entspricht.

X. Lagerung im Falle der Nichtabnahme

1. Für den Fall, dass der Käufer die Waren bei Lieferung nicht abnimmt, ist der Verkäufer berechtigt, Vorkehrungen in Bezug auf die Lagerung der Waren auf dem Werkgelände des Verkäufers oder an sonstigen Orten zu treffen.
2. Im Falle der Nichtabnahme der gelieferten Waren ist der Verkäufer zudem berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers die Waren auf dessen Risiko an dessen Geschäftssitz zu liefern.
3. Die zusätzlichen Aufwendungen für die Lagerung oder die Lieferung an den Geschäftssitz des Käufers werden auf den Preis aufgeschlagen und sind vom Käufer zu tragen.

XI. Höhere Gewalt

1. Sollte sich die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen aufgrund von Ereignissen verzögern, die die Lieferung und/oder Erbringung der Dienstleistung unmöglich machen oder wesentlich behindern, gleichgültig ob diese beim Verkäufer, bei den Zulieferern des Verkäufers oder bei deren Subunternehmern eintreten, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung und/oder Erbringung der Dienstleistung für die Dauer einer solchen Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Zu solchen Ereignissen zählen beispielsweise Streiks, Aussperrungen, hoheitliche Maßnahmen, terroristische Anschläge, Betriebs- oder Transportstörungen. Sollte sich die Lieferung der Waren aufgrund dieser Behinderungen um mehr als 90 Tage verzögern, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. Vorbehaltlich anderweitiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Rechnungen aus diesem Vertrag sowie sämtlicher anderer Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, bleibt der Verkäufer Eigentümer der gelieferten Waren.
2. Nach Rücktritt des Verkäufers vom Vertrag ist dieser berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzuverlangen und weiterzuverkaufen. Die Einnahmen aus dem Weiterverkauf werden nach Abzug von angemessenen Aufwendungen für den Weiterverkauf mit den Zahlungsverpflichtungen des Käufers verrechnet.
3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind vom Käufer mit angemessener Sorgfalt zu behandeln. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich über etwaige Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die gelieferten Waren durch Dritte sowie über den Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung der gelieferten Waren benachrichtigen.
4. Der Käufer ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufs berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren an Dritte zu veräußern. Sollte der Dritte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nachkommen, ist der Käufer nur berechtigt, die Waren unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern. Dem Käufer ist es nicht gestattet, die

gelieferten Waren als Sicherheit für Ansprüche Dritter gegen den Käufer zu verwenden. Der Käufer tritt hiermit sämtliche Ansprüche aus dem Weiterverkauf der Waren an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Käufer erhält das widerrufliche Recht, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Sollte der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommen, hat der Verkäufer das Recht, die an ihn abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen; auf Verlangen des Verkäufers wird der Käufer dem jeweiligen Dritten die Abtretung der Forderung an den Verkäufer schriftlich mitteilen und dem Verkäufer sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Einziehung der abgetretenen Forderung notwendig sind.

5. Sofern der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren modifiziert oder verarbeitet, erfolgt dies im Namen des Verkäufers. Sofern andere Sachen mit den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren verbunden werden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neu hergestellten Sache und zwar im Verhältnis des Werts der gelieferten Waren zu dem Gesamtwert der anderen Sachen. Im Übrigen gilt für die modifizierten oder verarbeiteten Sachen das Gleiche wie für den Verkauf der Waren an Dritte. Die aus dem Weiterverkauf von modifizierten oder verarbeiteten Sachen entstehenden Forderungen gegen einen Dritten tritt der Käufer dem Verkäufer jedoch nur in Höhe des Miteigentumsanteils des Verkäufers ab.

XIII. Vertraulichkeit

1. Vorbehaltlich einer anderweitigen gültigen schriftlichen Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichten sich die Parteien, die im Rahmen ihrer Zusammenarbeit aufgrund dieses Vertrages von der jeweils anderen Partei erhaltenen vertraulichen kommerziellen und technischen Informationen vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht, soweit es sich um Informationen handelt, die öffentlich zugänglich sind und deren öffentliche Zugänglichkeit nicht durch eine Verletzung oder Nichteinhaltung der eingegangenen vertraglichen Pflichten durch die empfangende Partei verursacht wurde. Gesetzliche oder behördliche Auskunftspflichten bleiben unberührt.
2. Die Verpflichtungen nach Absatz 1 bestehen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung der Parteien für 3 Jahre fort.

XIV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt in jeglicher Hinsicht dem Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen eingetragenen Hauptgeschäftssitz hat, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.
3. Der Gerichtsstand ist der eingetragene Hauptgeschäftssitz des Verkäufers.

XV. Sonstige Bestimmungen

1. Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen ist der Käufer nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu übertragen oder über Rechte oder Beteiligungen an diesem Vertrag zu verfügen.
2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, das dem Käufer darüber hinaus nur aufgrund von Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zusteht.
3. Eine etwaige Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige Regelung ersetzen, die ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck nach der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Oktober 2022